



Presseinformation

Salzburg, am 8.3.2021

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf, mit dem das Epidemiegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Grundsätzliches

Die vorgeschlagenen Änderungen sowohl im Epidemiegesetz als auch im COVID-19-Maßnahmengesetz **verlagern** fundamentale rechtliche Positionen und Positionen der Grund- und Menschenrechte in der **Entscheidung** von demokratisch repräsentativen Institutionen zu monokratisch zuständigen.

Dies erfolgt in einem Übermaß, da die Auswirkungen auf die Gesellschaft aus der Hand des Parlamentes in die Hand von monokratischen Ministerien übergehen.

Für die angestrebten Maßnahmen **fehlen zeitliche Begrenzungen**.

Das **Auslaufen von Maßnahmen** ist nicht nur nach allgemeinen Einschätzungen der Situationen zu begrenzen, sondern unabhängig davon **mit Zeitablauf zu versehen** und durch eine **wissenschaftliche Begleitkontrolle** zu ergänzen.

Wir beantragen dringend eine begleitende wissenschaftliche Kontrolle über den Erfolg der gesetzten Maßnahmen und die Details des Erfolges. Ebenso sind die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen nach allen Seiten wissenschaftlich zu dokumentieren.

Die vielseitig verschieden interpretierbare **Beschreibung von Veranstaltungen** und von Verkehrsbeschränkungen ist entweder aus dem Gesetzesentwurf **zu streichen** oder falls dies geboten ist, entsprechend zu schärfen und sachbezogen, nicht formaljuristisch zu begründen.

Epidemiegesetz

Für die Veranstaltungen ist die Wortfolge „die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen“ zu streichen. Wenn auch Verfassungsjuristen betonen, dass der vorliegende Gesetzestext rechtskonform sei, bedeutet das nicht, dass im Sinne der Grundrechte eine nicht zu verantwortende Beeinträchtigung dieser die Folge ist. Es geht um Menschen - nicht primär um Paragraphen. Was formal juristisch möglich ist, ist im Grundrechtsverständnis nicht auch immer vertretbar.

Die Erläuternden Bemerkungen unterstreichen die Begründung für die Weitläufigkeit dieser möglichen Interpretationen, dass man, um nicht das Parlament befassen zu müssen, vorsorglich diese Flexibilität durch Anordnungen der Verwaltung bzw. monokratischer Institutionen erreichen möchte. Dies ist abzulehnen.

Das Festlegen von **Veranstaltungen** als Zusammenkünfte von **mindestens 4 Personen** aus zumindest 2 Haushalten ist zu **streichen**.

Durch die vorgeschlagenen Texte der Gesetzesnovellierungen zieht sich das Wort „kann“ bzw. „können“. Das birgt zu viel unbegründeten Spielraum.

Zug um Zug wird der Kontrollmechanismus durch die Sicherheitsdienste verstärkt und direkt und indirekt in den privaten Bereich eingegriffen. Das Sicherheitsmonopol des Staates wird untergraben.

Sollten katastrophale Epidemien im meldepflichtigem Krankheitsbereich auftreten, kann der demokratisch legitimierte Gesetzgeber jederzeit eingreifen.





Das Parlament soll und darf sich nicht ausschalten. Es bedarf keines vorsorglichen Rechtes.

Die Festlegung von **Geldstrafen** bzw. **Freiheitsstrafen** in gefordertem Ausmaß ist abzulehnen. Dies auch aus dem Grund, dass der permanente Wettstreit zwischen dem Eingriff in existenzgefährdendem Ausmaß als Ordnungsmacht und dem damit begründeten Misstrauen zur Idee der Selbstverantwortung nicht einseitig zu Gunsten der Ordnungsmacht entschieden wird (bzw. als entschieden gilt). Die Selbstverantwortung ist in einem weit höheren Ausmaß vorhanden als dies die politische Alltagsdiskussion wahr macht. Dies hat sich zuletzt auch bei der Bewältigung der Flüchtlingssituation deutlich gezeigt und zeigt sich auch in der Covid-Infektionssituation.

COVID Maßnahmengesetz

Die dezidierte Freiwilligkeit von Testungen unter Beachtung konkreter örtlich und zeitlich begrenzter und durch wissenschaftlich begründete Untermauerung ist nicht durch die Hintertür in Pflicht zu verwandeln.

Dies gilt auch für die Maskenpflicht. Alternativen sind zu belassen.

Test Kits (Wohnzimmertests) sind für das Betreten von speziellen **Betriebsstätten/Bildungseinrichtungen zuzulassen.**

Was für die Schule gilt, gilt auch für Betriebsstätten.

Die Bestimmungen über das **Betreten von Alten- und Pflegeheimen**, sowie von **stationären Wohneinrichtungen** der Behindertenhilfe des § 4a bedeuten einen ungerechtfertigten und überschießenden Eingriff in die Privatsphäre der dort wohnenden Personen.

Die Verlagerung von allfälligen Detailbestimmungen in eine Verordnung wird zusätzlich abgelehnt, ebenso die Wortgruppe „eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“, die neben der medizinischen Versorgung in das Gesetz eingebracht werden soll.

Ebenso ein Eingriff in die Freiheitsrechte durch eine Formulierung, die keine Klarheit über die epidemiologische Situation ausdrückt.

Im § 8 ist der Einschub „als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe“ und folgendes zu streichen. Die Begründung liegt in den vorher ausgeführten Darstellungen.

Analoges gilt für den § 9.

Conclusio

In Summe zeigt sich, dass die Entwürfe **Grund- und Freiheitsrechte nicht mehr als Selbstverständlichkeit** sehen, ohne dass sachliche Begründungen vorliegen. Zug um Zug werden inhaltlich unbegründete und ohne mit wissenschaftlicher Kontrolle begleitet, seinerzeit gesetzte Maßnahmen argumentiert und neue Einschränkungen gesetzt. Diese werden formaljuristisch von Verfassungsjuristen als möglich beurteilt. Die Grund- und Freiheitsrechtsposition als prinzipielle inhaltliche Qualitätsnorm der Demokratie bleibt dabei unbeachtet.

Rückfragen:

Hans Siller

Tel.: 0664/4431858

